

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5.

Marienwerder, den 31. Januar

1872.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

- Das 1. und 2. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes pro 1871 enthält unter:
 Nr. 770 die Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umberzischen, vom 31. Dezember 1871.
 Nr. 771 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinsslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,000,000 Thlrn, vom 2. Januar 1872.
 Nr. 773 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die obere Marinebehörde, vom 1. Januar 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 41. und 42. Stück d. r. Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 7929 die Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona, vom 13. Dezember 1871.

- Nr. 7930 den Allerhöchsten Erlass vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1870 (Gesetz-Sammlung für 1871, S. 91) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

- Nr. 7931 das Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen, vom 20. Dezember 1871.
 Nr. 7932 das Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungsanstalt, vom 21. Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

- I) **Bekanntmachung,**
 die 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. und 16. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführt Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ablauf der Sonn- und Fest-

lager und vor zu den Kassen-Revisionen nötigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1871 ab verschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zweck sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auzahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurück behalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gebuchten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.
 Haupt-Berwaltung der Staatschulden.
 v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

- 2) **Bekanntmachung**
 wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. V., bzw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und 1868 A., für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranien-

Straße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schulden-Gattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniss nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beschreibung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen bezahlen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schulden-Gattung einzureichen. Das eine Verzeichniss wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen b. zw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnen; sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldbeschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
v. Wedell. Lüwe. Meinede.

Zur vorstehenden Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatschulden vom 17. d. M. bemerken wir, daß Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen von den Königlichen Kreiskassen auf Erfordern unentgeltlich verabreicht werden und Inhaber gedachter Staatspapiere sich daher an die genannten

(hierzu als außerordentliche Beilage das Post-Reglement vom 30. November 1871 und der Deffentliche Anzeiger Nr. 5.)

Kassen, nicht aber an unsere Hauptkasse zu wenden haben. Marienwerder, den 24. Januar 1872.

Königliche Regierung.

3) Seitens der Königlich Niederländischen Staats-Regierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Niederländische Unterthanen zur Eingehung einer Ehe im Auslande keiner Erlaubnis ihrer Heimathsbehörde bedürfen, daß nach Artikel 6 des dortigen Civilgesetzbuchs die Ehefrau eines Niederländers und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die Niederländische Staatsangehörigkeit erwerben und daß deutsche Unterthanen im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trauerlaubnisschernes, noch eines Wieder-Aufnahme-Verfahrens ihrer zuständigen Heimathsbehörden bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Niederländischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedürfnis, die Aufnahme von Trauungen Niederländischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung der im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde zu gestatten. Indien wir demzufolge in Gemäßheit des § 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Königlich Niederländischen Staatsangehörigen die Beibringung des im § 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in allen vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes seitens Königlich Niederländischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen.

Diese Änderung ist mittelst Veröffentlichung durch das Amtsblatt zur Kenntnis der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Der Minister des Geistlichen, Justizie- und Medizinal-Anglegenheiten.

Im Auftrage: gez. de la Croix.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Bitter.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung: gez. de Rivo.

Abschrift vorstehender Anordnung bringt: wir hierdurch zur Kenntnis der Geistlichen und des Publikums. Marienwerder, den 20. Januar 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1) Die Kreis-Physikalisie des Kreises Platen mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt ist in Folge Ernennung des bisherigen Inhabers, Dr. Weiß in Krojanle zum Regierungs- und Medizinalrath, vacant geworden. Dualifizirte Medizinal-Personen fordern wie auf, unter Einreichung ihrer Zugriffe sich innerhalb 6 Wochen bei uns um die Stelle zu bewerben.

Marienwerder, den 22. Januar 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Reglement vom 30. November 1871 und der Deffentliche Anzeiger Nr. 5.)